



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 17. November 1967.

p.B.11.31.A.3. - DS/BI/hä

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad Bru BRD 831.0
Abkommen Büsingen

An die Handelsabteilung

des Eidgenössischen Volkswirt-
schaftsdepartements

B e r n

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>BRJ. 831.</i>	
GATT	
EE	
R	17. NOV. 1967 2.7.68
<i>Kei</i>	
Kopie an	

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 15. September 1967 über das Verhältnis des Staatsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet zum EFTA-Uebereinkommen. Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen haben wir geprüft und sind zu folgenden Schlüssen gekommen.

Die Gemeinde Büsingen gehörte schon vor Inkrafttreten des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland faktisch zum schweizerischen Zollgebiet. Der Vertrag brachte eine bilaterale Regelung des 1947 durch eine einseitige schweizerische Massnahme geschaffenen Zustandes (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 10. August 1965, BBl 1965, II, 1137). Der Vertrag sichert insbesondere die Durchsetzung des einschlägigen schweizerischen Rechts in Büsingen, zu dem auch die EFTA-Abmachungen gehören. Büsingen ist eine kleine Bauerngemeinde, die wirtschaftlich weitgehend nach Schaffhausen ausgerichtet ist. Die EFTA-Regeln haben somit keine grosse Bedeutung. Der Staatsvertrag über Büsingen steht seit dem 4. Oktober 1967 in Kraft und seine Bestimmungen sind anzuwenden. Unsere EFTA-Partner haben dies zur Kenntnis zu nehmen. Die Situation Büsingens lässt sich nicht mit derjenigen des Fürstentums Liechtenstein vergleichen, da das letztere ein selb-

ständiger Staat ist und als solcher im EFTA-Vertragswerk besonders aufgeführt wurde. Ausserdem ist Liechtenstein mit seiner Industrieausserhandelspolitik von ungleich grösserer Bedeutung als Büsingen.

Wir sind der Ansicht, dass - wenn überhaupt - unseren EFTA-Partnern der Vertrag über Büsingen einfach notifiziert werden könnte, indem darauf hingewiesen wird, dass er die Regelung eines faktisch bereits bestehenden Zustandes bedeutet. Dabei könnte der Vertragstext übergeben werden. Eine spezielle Rechtsgrundlage kann nicht angerufen werden. Artikel 43 des EFTA-Uebereinkommens bezieht sich eindeutig nicht auf Fälle wie Büsingen. Diese Gemeinde ist ausserdem nicht ein Gebiet, für deren internationale Beziehungen ein EFTA-Mitglied verantwortlich ist. Unseres Erachtens könnte allerdings von einer Notifikation abgesehen werden.

In der Liste der in Büsingen anwendbaren schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die wir dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland übergeben haben, sind die EFTA-Vereinbarungen gesamthaft enthalten, d.h. nicht nur die Bestimmungen über die Zölle sowie Ein- und Ausfuhr. In der Botschaft zum Vertrag über Büsingen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen (BBl 1965, II, 1143). Sie haben damals dagegen keine Einwendungen erhoben; wir hatten Ihnen seinerzeit die Liste zur Stellungnahme unterbreitet.

Wie Sie richtig hervorheben, sind für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen in Büsingen die Behörden der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Artikel 18 des Vertrages über Büsingen bestimmt, dass Dritt-Ausländer, die für ihren Aufenthalt im (deutschen) Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, einer zusätzlichen Aufenthaltserlaubnis für Büsingen bedürfen, die das Landratsamt Konstanz nach Anhörung der zuständigen schweizerischen Behörden erteilt. Wir

- 3 -

glauben indessen nicht, dass durch diese Bestimmung Schwierigkeiten mit der Anwendung von Artikel 16 des EFTA-Uebereinkommens entstehen. Dieser Artikel 16 begründet ja nicht einfach ein Recht auf Niederlassung für Angehörige von EFTA-Staaten. Der Zweck von Artikel 16 kann erreicht werden, ohne dass sich solche Personen gerade in Büsingen niederlassen. Sollte sich je ein konkreter Fall stellen, müsste in Anwendung von Artikel 18 des Vertrages über Büsingen mit den deutschen Behörden zusammen eine Lösung gesucht werden.

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns über Ihre allfälligen Massnahmen auf dem laufenden halten wollten.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Rechtsberater

